

# Info 1/2009

## VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe SIBA-Mitglieder

Der 31. Juli 2009, der Termin für unsere Eingabe zur Vernehmlassung über die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes, rückt näher. Ich glaube, dass wir durch die ausgezeichnete Arbeit des Vorstandes und der Projektgruppe VVG und die Unterstützung der Mitglieder in der Frage der erweiterten Transparenz der Entschädigung, verbunden mit dem Verzicht auf die Contingent Commissions, gut gerüstet sind.


Besonders gefreut habe ich mich über das Engagement zahlreicher Mitglieder, die einzelnen Versicherer in Gesprächen von der Richtigkeit unseres Standpunktes zu überzeugen.

Nach den desolaten Zuständen in den Finanzmärkten rufen weite Kreise nach zusätzlicher Regulierung, und unglücklicherweise könnte es auch die gut funktionierenden Versicherungsvermittler dabei "erwischen". Leider hat es auch auf unserem Gebiet sogenannte "schwarze Schafe". Die kürzlich in der Presse erschienenen negativen Berichte über die "Krankenkassenmakler" und deren unprofessionelles Verhalten sind leider nicht dazu angetan, unseren Argumenten in der Frage des Interessenkonflikts Unterstützung zu vermitteln.

Heinz Kuhn, unser abtretendes Vorstandsmitglied, der die SIBA-Infos seit ihrem Erscheinen redigiert hat, habe ich gebeten, über seine Erfahrungen mit BIPAR, der internationalen Dachorganisation der Vermittler, zu berichten. Aus eigener Initiative hat er daneben noch einen Beitrag über sein Gespräch mit einer kritischen Journalistin verfasst. Ich danke Heinz Kuhn bei dieser Gelegenheit für alles, was er für den SIBA getan hat sowie insbesondere auch für die erfolgreiche Betreuung der SIBA-Infos.

Ferner danke ich den Mitgliedern, dem Vorstand und insbesondere der Projektgruppe VVG für die geleistete Arbeit und das Vertrauen und wünsche allen einen schönen Sommer.

Freundliche Grüsse



Moritz W. Kuhn  
Präsident SIBA

## AUS DER GENERALVERSAMMLUNG

### JAHRESBERICHT DES PRÄSIDENTEN

Der Vorstand hat im Berichtsjahr 4 Sitzungen abgehalten. An seiner Sitzung vom 11. März 2009 hat der Vorstand die Strategie des SIBA mit Bezug auf den Entwurf des Bundesrats vom 21. Januar 2009 zu einem neuen VVG (E-VVG) sowie zu einem teilrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. VAG (E-VAG) veröffentlicht. Die Strategie des SIBA präsentiert sich wie folgt:

Der SIBA hat bereits im November 2006 eine Projektgruppe VVG (PG VV) eingesetzt, welche sich mit der Bekämpfung von Art. 40 Abs. 3 des ersten Vorentwurfes (VE-VAG) beschäftigte. Es wurden verschiedene Argumentarien erstellt, die je nach Interessenkreisen z.T. anders formuliert wurden. In einer Eingabe an das BPV bzw. die heutige FINMA hat der SIBA im Juni 2007 alle Argumente festgehalten, welche für das heutige Courtagensystem und gegen die Einführung eines Entschädigungsverbots sprechen. Gleichzeitig wurde ein ähnliches Schreiben allen Mitgliedern des Vorstands des Schweiz. Versicherungsverbandes SVV zugestellt. Die CEO's der drei grössten SIBA-Mitglieder sind bei den marktstärksten Versicherern bzw. deren CEO's vorstellig geworden, um "Auge in Auge" ein Commitment für das heutige Courtagensystem bzw. gegen Art. 40 Abs. 3 VE-VAG zu erhalten. Die grossen Gesellschaften haben ein solches Commitment abgegeben, und somit war die erste Phase von Erfolg gekrönt.

Anfangs Februar 2008 hat der SVV dem SIBA – als gemeinsamen Vorschlag – eine Änderung von Art. 190 der Aufsichtsverordnung vorgeschlagen. Der Vorschlag sah vor, dass die ungebundenen Versicherungsvermittler, d.h. die Versicherungsbroker, sich verpflichten, in Ergänzung zu Art. 45 VAG (Informationspflicht der Versicherungsvermittler) die Versicherungsnehmer beim ersten Kundenkontakt auch über die von den Versicherern erhaltenen Entschädigungen informieren.

Die PG VVG hat diesen Vorschlag an der Sitzung vom 1. Februar 2008 beraten und ist zum Schluss gekommen, diesen grundsätzlich zu akzeptieren, jedoch aber insoweit zu ergänzen, dass nicht nur die ungebundenen, sondern vielmehr auch die gebundenen Versicherungsvermittler - im Sinne der Waffengleichheit - über ihre erhaltenen Entschädigungen informieren müssen. Am 12. Februar 2008 haben wir dem SVV den ergänzten Vorschlag unterbreitet. Dieser wurde abgelehnt.

Der SIBA hat dem SVV dann bekannt gegeben, der SIBA würde den ergänzten Vorschlag (Informationspflichten auch zulasten der gebundenen Versicherungsvermittler) im Falle einer Ablehnung durch den SVV dem BPV sowie allenfalls der Wettbewerbskommission (WEKO) als eigenen Vorschlag unterbreiten.

Die PG VVG und der Vorstand haben in der Folge das Berufsbild und den Code of Conduct neu überarbeitet. Dieses wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 2008 genehmigt. Im Sinne der im heutigen Markt geforderten Transparenz wurde darin die Offenlegung der Brokerentschädigung und der Verzicht auf Contingent Commissions (volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen) stipuliert.

Am 21. Januar 2009 hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Entwürfe für ein neues VVG (E-VVG) und ein teilrevidiertes Versicherungsaufsichtsgesetz (E-VAG) veröffentlicht. Auch der SIBA ist zur Vernehmlassung bis zum 31. Juli 2009 eingeladen worden.

## **NEUE MITGLIEDER**

Seit der letzten GV vom 2. April 2008 hat der SIBA folgende Mitglieder neu aufgenommen:

- BeniPederConsulting Versicherungs- und Vorsorgezentrum AG, 7002 Chur  
vertreten durch Herrn Beni Peder
- Intermakler AG, 3000 Bern 31  
vertreten durch die Herren K. Schüpbach und R. Wenger
- SWISSBROKE Group AG, 8600 Dübendorf  
vertreten durch Herrn Roger Crufer

## **VORSTAND – WAHLEN**

Als Nachfolger von Heinz Kuhn wurde Dr. Martin Kessler, Managing Partner Kessler & Co, in den Vorstand gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands wurden wiedergewählt. Der Vorstand setzt sich somit wie folgt zusammen:

- Moritz Kuhn (Präsident)
- Kurt Wicki (Vizepräsident)
- Peter Duschinger
- Walter Egloff
- Martin Kessler
- Elke Petry
- Ernst Schneebeili
- Peter Thommen

## UNSERE ANTRÄGE IM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Das Vernehmlassungspapier der SIBA steht in den Grundzügen fest. Die Mitglieder wurden darüber in den letzten Monaten ausführlich informiert. Im Wesentlichen wird der SIBA folgende Anträge stellen:

- **Streichung von Art. 68 E-VVG**

Die Bestimmung von Art. 68 E-VVG, wonach die Entschädigungen des Brokers grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu leisten und allfällige von den Versicherern erhaltene Provisionen etc. dem Kunden zu erstatten sind, stellt eine unnötige Komplikation und einen Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit dar, auch wenn diese Bestimmung durch Vereinbarung mit dem Kunden abgeändert werden kann. Die Gleichsetzung der in der Prämie enthaltenen und ausgewiesenen Provisionen mit den sog. Retrozessionen der Banken an die Vermögensverwalter ist u. E. falsch. Durch die angestrebte Transparenz hat der Versicherungsnehmer volle Kenntnis über die in der Prämie enthaltene Entschädigung des Brokers für dessen Dienstleistungen, primär im Interesse des Versicherungsnehmers (Beratung und Betreuung) aber auch zu Gunsten des Versicherers (Abwicklung, Dokumentation).

- **Pflicht zur Offenlegung der Entschädigungen des Versicherers für alle Versicherungsvermittler**

Im Sinne der Waffengleichheit muss die Offenlegungspflicht auch für die gebundenen Vermittler gelten. Die einseitige Benachteiligung der Broker widerspricht dem Gedanken des freien Wettbewerbs.

- **Verbot der Bezahlung und Entgegennahme von sog. Contingent Commissions**

Durch den Verzicht auf volumen-, umsatz- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen wird dem Argument eines möglichen Interessenkonfliktspraktisch jede Grundlage entzogen.

## UNSERE MITGLIEDSCHAFT BEI BIPAR – GENERELLE BETRACHTUNGEN

BIPAR als internationale Dachorganisation von 46 nationalen Verbänden in 30 Ländern ist der offizielle und anerkannte Sprecher der Versicherungsvermittler bei den europäischen Institutionen und ist für uns – auch wenn die Schweiz nicht EU-Mitgliedland ist – von grosser Bedeutung. Viele unserer Gesetze werden durch den sog. autonomen Nachvollzug den europäischen Gegebenheiten angeglichen. Wir hatten anlässlich der periodischen Veranstaltungen von BIPAR Gelegenheit, mit

wichtigen Vertretern aus anderen Ländern, wie auch der EU-Kommission Gespräche über die spezielle Situation in unserem Land zu führen.

### *Ein wenig Hintergrund-Information*

Im Jahre 2003 hat BIPAR zusammen mit WFII, der World Federation of Insurance Intermediaries im Einklang mit den Prinzipien des freien Marktes die folgenden Grundsätze in Bezug auf Entschädigungen des Versicherungsvermittlers stipuliert:

#### *Prinzip 1:*

Jeder Versicherungsvermittler hat das Recht auf eine faire Entschädigung für seine Dienste.

#### *Prinzip 2:*

Die Vergütung oder Entschädigung für die Dienste eines Vermittlers sind ausschliesslich als eine Angelegenheit zwischen den Parteien zu betrachten.

#### *Prinzip 3:*

Gesetzgebungen oder konzertierte Marktabsprachen (oder ein diesbezügliches Verhalten), welche die Höhe oder Art der Entschädigung einschränken, werden vom BIPAR als eine schwere Verletzung der grundlegenden Prinzipien des freien Marktes und als einen Verstoss gegen die internationalen Marktpraktiken betrachtet.

#### *Prinzip 4:*

Vermittler können zusätzlich oder anstelle von Kommissionen (oder in Kombination davon) Honorare in Rechnung stellen unter voller Orientierung an den Kunden.

In unseren Gesprächen erhielten wir den Eindruck, dass aufgrund dieser Prinzipien bei BIPAR volles Verständnis für unsere Haltung im Vernehmlassungsverfahren besteht. Man hat keinerlei Interesse daran, dass die Schweiz einen Sonderzug mit der Einführung von Bestimmungen fährt, die in keinem der wichtigen anderen Märkten existieren.

Die nur für Broker geltenden restriktiven Bedingungen werden durch das Fehlen eines "level playing field" als ein Hindernis für den fairen Wettbewerb betrachtet. Wenn Konsumentenschutz in der Tat der wichtigste Treiber für diesen Vorschlag sein soll, dann würde man vergleichbare Massnahmen auch für andere Versicherungs-Vertriebskanäle erwarten.

Es besteht auch die Ansicht, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen auf keinerlei Kosten-Nutzen-Analyse beruhen. Die Kosten für die Einführung eines Systems individueller Entschädigungsvereinbarungen, verbunden mit der Rückerstattung allfälliger Provisionen, stehen bei Berücksichtigung der Überwachungsproblematik in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Es ist damit zu rechnen, dass eine enorme Erhöhung der Betriebskosten die Folge wäre, und zwar nur für die ungebundenen Versicherungsvermittler.

Wichtig ist für BIPAR, dass der Kunde in klarer Weise über die Art der erbrachten Dienstleistungen informiert wird, und für wen dabei der Vermittler für jede einzelne dieser Dienstleistungen tätig ist. Dies sollte unterstützt werden durch eine aktive Poli-

tik zur Vermeidung von Interessenkonflikten, mit dem Ziel, solche möglichen Konflikte zu erkennen und ihnen zu begegnen.

BIPAR steht dafür ein, dass Versicherungsvermittler den Käufern bzw. Kunden in fairer Weise ausreichende und klare Informationen vermitteln, um diesen fundierte Entscheidungen über den Kauf von Versicherungsprodukten und Dienstleistungen zu ermöglichen.

Es stellt sich somit letztlich die Frage, weshalb der Kunde in seiner Wahl eingeschränkt werden soll, und wer ein Interesse daran haben kann, wenn dadurch Konkurrenz vereitelt wird. Dies in einer Zeit, in der eigentlich alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Auswahl für den Kunden zu vergrössern, insbesondere auch dann, wenn durch Massnahmen, wie Verpflichtung zur Transparenz, allen Bedenken hinsichtlich Konsumentenschutz Rechnung getragen werden kann.

## **DIE FSA GEGEN GESETZLICHE AUFLAGEN BETR. OFFENLEGUNG**

Im sog. Feedback Statement 08/7 vom Dezember 2008 hatte die britische Finanzmarktaufsicht FSA unter dem Titel "Transparency, disclosure and conflicts of interest in the commercial insurance market" die Absicht geäussert, dass die im heutigen Markt notwendigen Erfordernisse betreffend Transparenz, Offenlegung von Einkünften sowie Interessenkonflikten im Geschäftskundensektor zweckmässigerweise in Eigenverantwortung durch die Marktteilnehmer selber zu erbringen wären. Dies anstelle von gesetzlichen Vorgaben. Die Regeln einer solchen "Industry Guidance" wurden in Zusammenarbeit mit der British Insurance Brokers Association und der London International Insurance Brokers Association entwickelt zur Verbreitung an deren Mitglieder und Kontrolle über deren Einhaltung.

Die FSA hat im März 2009 nun bestätigt, dass sie diesem Konzept zustimmt und sie ihrerseits die Wirksamkeit der neuen Leitlinien in den Jahren 2010/2011 überprüfen werde.

## **VERSCHÄRFUNG DER EU-VERMITTLERRICHTLINIE STEHT BEVOR**

Anlässlich des BIPAR-Forums, welches vom 3. bis 5. Juni 2009 in Brüssel stattfand, und an welchem der SIBA durch das Vorstandsmitglied Peter Duschinger vertreten war, orientierten hochrangige EU-Kommissions-Funktionäre über die bevorstehende Revision der EU-Vermittlerrichtlinie IMD (Insurance Mediation Directive). Diese aus dem Jahr 2002 stammende Richtlinie (Directive 2002/92/ EC), welche formell erst vor 2 Jahren in Kraft gesetzt worden ist, wird aus heutiger Sicht als dringend überholungsbedürftig betrachtet.

Auf dem diesjährigen G20-Gipfeltreffen in London haben sich die EU-Mitgliedsstaaten zu einer umfassenden Änderung der Finanzmarktaufsicht entschlossen. Das europäische Parlament hat sodann im Zusammenhang mit der kürzlichen Annahme der Solvency II-Richtlinie die EU-Kommission aufgefordert, mit der

Revision der Vermittlerrichtlinie nun zügig vorwärts zu machen. Die erforderlichen Arbeiten sollen noch dieses Jahr in Angriff genommen werden, und ein Revisionsvorschlag soll bis spätestens Ende 2010 vorliegen, wobei deren Umsetzung auf 2012 vorgesehen ist.

Mit welchen Änderungen ist zu rechnen? Klar scheint, dass strikte Transparenzvorschriften, welche in der ursprünglichen Fassung von 2002 nicht vorgesehen waren, neu aufgenommen und in einem Umfang stipuliert werden sollen, welche über die bisher in vielen Märkten praktizierte "soft disclosure rule" (Offenlegung auf Verlangen des Kunden) hinausgehen und einer "hard disclosure rule" (vorgeschriebene Offenlegung) Platz machen sollen. Keinesfalls zu erwarten ist, dass die IMD-Revision zwingende Vorschriften bringen wird, wonach der Kunde den Versicherungsbroker entschädigen muss, wie dies in Art. 68 E-VVG vorgesehen ist. Die Wahl- und Vertragsfreiheit des Kunden über die Frage, wer und wie der Versicherungsbroker entschädigt wird, soll erhalten bleiben. Es ist sicher, dass sowohl Courtage- wie auch Honorarlösungen nebeneinander möglich sein werden; letztlich wird es immer nur um die um von der SIBA im Vernehmlassungsverfahren ausformulierten Fragen der Transparenz der Entschädigung des Vermittlers gehen.

Anlässlich eines seiner Referate hat Tomas Kukul, Architekt der IMD und IMD II, den allgemeinen Fahrplan zur Revision vorgestellt:

- MiFID ist der Benchmark;
- Der Versicherungsnehmer muss noch besser geschützt werden;
- Details sollen klarer geregelt werden;
- Von Versicherern festangestellte Mitarbeitende sollen auch von der IMD erfasst werden. Unklar ist, ob hier alle Mitarbeitenden mit Kundenkontakt oder nur diejenigen, welche Versicherungsvermittlungen ausüben, gemeint sind;
- Die Entschädigungen aus Versicherungsvermittlungen sollen transparenter dargestellt werden;
- Gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler sollen die gleiche Ausgangslage haben;
- Unterschiedliche Umsetzungen der IMD in einzelnen Ländern innerhalb der EU sollen vermieden werden.

Die definitive Einführung ist auf 2012 vorgesehen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass Tomas Kukul sich schriftlich beim finnischen Arbeitsministerium gemeldet hat und hierbei das dortige Courtagenverbot bemängelte.

Aus der Sicht des SIBA von besonderem Interesse ist die an der Tagung geäußerte Absicht, die Gültigkeit der Regeln gleichermassen für Broker wie Agenten anzuwenden, und zwar in möglichst harmonisierter Form in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Offen scheint auch die Frage, ob diese Regeln einheitlich für Leben- wie Nicht-Leben-Produkte gestaltet werden sollen, und ob diese gleichermassen für das sog. Massengeschäft Anwendung finden werden. Die an der Tagung versammelten Vertreter der europäischen Brokerverbände haben sich fast einheitlich dafür ausgesprochen, dass z.B. reine Risikoversicherungen unter der IMD geregelt werden sollen. Lebensversicherungen mit Sparanteil, insbesondere "gemischte Lebensver-

sicherungen", die fondsbasierendes Sparen vorsehen, sollen jedoch nach den MiFID geregelt sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der SIBA mit den vorliegenden Vernehmlassungs-Vorschlägen generell gut auf Kurs liegt. Es bleibt somit zu hoffen, dass die zuständigen Juristen bei der Formulierung des definitiven Gesetzesentwurfs von ihrer bisherigen Vorstellung abrücken werden.

## **HARSCHER KRITIK AM SIBA-BERUFSBILD**

*Bericht von Heinz Kuhn über sein Gespräch mit Frau Eugénie Holliger-Hagmann*

Der Artikel von Frau Holliger-Hagmann in der April-Ausgabe der SCHWEIZER VERSICHERUNG hat bei mir Unverständnis und grossen Unwillen hervorgerufen. Schon der Titel "Broker Berufsbild – Tiefend vor Treuebekenntnissen" stach mir in die Nase, zumal ich an der Entstehung des Berufsbilds persönlich mitgewirkt hatte.

Im Einverständnis mit unserem Präsidenten beschloss ich also, mit Frau Holliger-Hagmann ein klärendes Gespräch zu führen und darüber in den SIBA-Infos zu berichten. Ich zweifelte allerdings daran, dass ein solches Gespräch überhaupt zustande kommen würde. Zu meinem Erstaunen erklärte sich jedoch Frau Holliger-Hagmann sofort bereit, mit mir ihren Artikel zu besprechen.

In Vorbereitung zum Gespräch hatte ich mir alle negativ belegten Ausdrücke in ihrem Artikel gelb angeleuchtet. Formulierungen wie " ... leeres Stroh dreschen..." oder "...SIBA scheut sich nicht ...." und viele ähnliche Worte waren die Ursache meines Unmuts. Sie vermittelten meiner Ansicht nach ein klar negatives Bild über unseren Berufsstand und unseren "Code of Conduct", welchen wir mit viel gutem Willen zur Objektivität ausgearbeitet hatten. Wir einigten uns jedoch bald darauf, dass es zur Journalistik gehört, den Leser durch pointierte Formulierungen zum Lesen zu animieren.

Im Verlauf des Gesprächs wurde mir klar, dass wir wohl bei allem guten Willen unbewusst über das Ziel hinausgeschossen hatten. Das Berufsbild hätte viel knapper formuliert werden können, ohne an Klarheit einzubüssen oder sogar an solcher zu gewinnen.

Frau Holliger-Hagmann wies mich darauf hin, dass ihrer Meinung nach der Passus "Pflichten der Versicherer" nicht in einen solchen Text gehört, und dass das Fehlen eines Hinweises auf mögliche "Interessenkonflikte" bzw. deren "Offenlegung" einen Mangel darstellt, solange die Broker Leistungen der Versicherer entgegennehmen.

Andererseits gewann ich auch den Eindruck, dass bei Frau Holliger-Hagmann einige Lücken in der Kenntnis des Broker-Modells des SIBA bestünden, und dass vor allem die inzwischen erweiterte Bereitschaft zur Transparenz in Bezug auf Umfang der Entschädigung von ihr zu wenig gewürdigt worden war. Auch wurde der Verzicht auf die sog. Contingent Commissions nicht genügend als Beitrag zur Vermeidung von Interessenkonflikten anerkannt. Mit Genugtuung nahm ich indessen zur Kenntnis, dass Frau Holliger-Hagmann Verständnis dafür hat, dass sich die Broker gegenüber den Agenten durch die Pflicht zur Offenlegung ihrer Entschädigungen rechtsungleich behandelt vorkommen.



Wo wir uns nicht einigen konnten, war die Interpretation des BGE über die Retrozessionen an die Vermögensverwalter. Für mich als Nicht-Juristen fehlt jedes Verständnis dafür, dass eine in der Prämie enthaltene und offen ausgewiesene Entschädigung für die Dienstleistungen des Brokers dem Kunden gehören sollen. Ich vertrat auch die Meinung, dass eine Entschädigung der Versicherer für die Zuführung des Geschäfts, für das Erstellen von Risiko-Unterlagen etc. neben der Entschädigung der für den Kunden geleisteten Dienste in der Beratung und Betreuung ihren Platz haben sollte, ohne dass daraus ein Beeinträchtigung der Treuepflicht abgeleitet werden kann.

Auch wenn theoretisch ein Interessenkonflikt den Broker dazu verleiten könnte, seinem Kunden nicht das beste Angebot zu empfehlen, so wird er durch die Konkurrenz im Markt und im Bestreben, einen Kunden über den Einzelabschluss hinaus zufrieden zu stellen, davon abgehalten, seine Interessen über diejenigen seines Kunden zu stellen. In einem offenen Markt, in welchem jeder Käufer frei ist, zu einem Broker oder einem Agenten oder direkt zu einem Versicherer zu gehen, haben reine Provisionsjäger kein langes Leben.

**Mein Fazit:** Mein Ärger über ihren Artikel hat sich gelegt, und ich denke, dass man manchmal Kritik auch dann zu Herzen nehmen sollte, wenn sie auf den ersten Blick unangebracht erscheint.

## **GENERALVERSAMMLUNG 2010**

Die Generalversammlung (GV) 2010 des SIBA findet am 31. März 2010 im Hotel Hilton in Basel statt. Wir empfehlen Ihnen, dieses wichtige Datum bereits heute in Ihrer Agenda einzutragen.

## **ABSCHIED**

Mit dieser Ausgabe der SIBA-Infos verabschiedet sich Heinz Kuhn von den SIBA-Mitgliedern und -Lesern. Er hat dieses Informationsmittel seit Anbeginn mitgestalten dürfen. Sein Abschied fällt in eine Zeit, in welcher auch in Zukunft interessante und hoffentlich gute Nachrichten über den SIBA und sein Marktumfeld zu berichten sein werden.

Zürich, im Juni 2009

Für das SIBA-Info-Team

Christine Vogelsanger und Heinz Kuhn